

**Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

**Fachliche Weisungen
zur Durchführung des § 45 SGB III**

(Stand: 01.01.2022)

Gültig ab: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Rechtsgrundlagen - Teil 1 - | 4 |
| 45.01 Zielsetzung | 4 |
| 45.02 Förderfähiger Personenkreis | 4 |
| 45.03 Nicht förderfähige Personen | 4 |
| 45.04 Status während der Teilnahme | 4 |
| 45.05 Notwendigkeit..... | 5 |
| 45.06 Zugang zur Maßnahme | 5 |
| 45.07 Zuweisung | 5 |
| 45.08 AVGS | 5 |
| 45.09 Zeitgleiche AVGS | 6 |
| 45.10 Maximale Maßnahmedauer | 6 |
| 45.11 Ermessenslenkende Weisungen | 6 |
| 45.12 Tätigkeit im Betrieb..... | 7 |
| 45.13 Anforderungen an Arbeitgeber..... | 7 |
| 45.14 Übernahme von individuellen Kosten der Teilnehmenden | 7 |
| 45.15 Rehabilitandinnen/Rehabilitanden | 8 |
| 45.16 Keine Maßnahmen im Ausland..... | 8 |
| | |
| Verfahren - Teil 2 -..... | 9 |
| V.45.01 Zuständigkeit für die Förderentscheidung..... | 9 |
| V.45.02 Entscheidung/Auszahlung individuelle Kosten der Teilnehmenden | 9 |
| V.45.03 Verfahren bei Zuweisung..... | 9 |
| V.45.04 Verfahren bei AVGS..... | 9 |
| V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung | 10 |
| V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit..... | 10 |
| V.45.07 Folgekontakt..... | 10 |
| V.45.08 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel..... | 10 |
| V.45.09 Dokumentation VerBIS..... | 10 |
| V.45.10 Finanzpositionen - Haupt- und Teilvorgänge | 11 |

Änderungshistorie

| Stand der FW | Betroffene Passagen | Vorgenommene Änderungen |
|-------------------|---------------------|---|
| 01.08.2019 | 45.01 | Konkretisierung der Zielsetzung von MAG |
| | 45.02 | Änderung des § 131 SGB III in § 39a SGB III |
| | 45.08 | Neuer AVGS MAG nach Ablauf Gültigkeit möglich |
| | 45.09 | Möglichkeit der Aushändigung mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen |
| | 45.10 | Förderhöchstdauer der beruflichen Kenntnisvermittlung gilt auch für die Maßnahme beim Arbeitgeber |
| | 45.14 | Aktualisierung Umfang der individuellen Kosten der Teilnehmenden aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungshilfe und des Ausbildungsgeldes |
| | V.45.02 | Möglichkeit der Vorauszahlung individuelle Kosten der Teilnehmenden (im Ausnahmefall) |
| | V.45.07 | Folgekontakt zur Auswertung der Maßnahmeteilnahme bei Nicht-Übernahme |
| 01.01.2022 | 45.03 | Keine Förderung von Teilnehmenden an Maßnahmen nach den §§ 16e bzw. 16i SGB II bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen |
| | 45.14 (3) und (4) | Konkretisierung der nicht öffentlichen Verkehrsmittel |
| | 45.14 (4) | Regelung zur Familienheimfahrt bei auswärtiger Unterbringung (monatlich einmal) |
| | 45.14 (5) | Regelung zu Verpflegungskosten im Rahmen der Kinderbetreuung |
| | 45.14 (6) | Regelung zu weiteren individuellen Kosten der Teilnehmenden |
| | 45.15 (1) | Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III entfällt |
| | V.45.01 | Regelung zu § 327 SGB III |

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

Die Paragraphen § 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und § 39a SGB III – Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

45.01

Betriebliche Maßnahmen sollen die berufliche Eignung in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit feststellen. Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein.

Betriebliche Maßnahmen können zudem die Orientierung auf dem Arbeitsmarkt unterstützen.

Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.

45.02

Zum förderfähigen Personenkreis gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose sowie Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelungen des § 39a SGB III fallen. Aus welchen Herkunftsländern förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann dem [Intranetauftritt](#) für diese Förderleistung entnommen werden.

BA Intranet » SGB III » Förderung » Aktivierung / berufliche Eingliederung » Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

45.03

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitssuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen.

Ausbildungssuchende sind von dieser Förderleistung nicht erfasst. Für sie gelten die Leistungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III.

Eine Förderung von Personen, die im Rahmen der §§ 16e bzw. 16i SGB II gefördert werden und deren Hilfebedürftigkeit allein aufgrund des Verdienstes entfallen ist, kann durch die Agenturen für Arbeit nicht erfolgen. Bei dementsprechenden Anfragen sollte der Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter hergestellt werden.

45.04

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an betrieblichen Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitssuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen einzubeziehen. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

Zielsetzung

Förderfähiger Personenkreis

Nicht förderfähige Personen

Status während der Teilnahme

45.05

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Handlungsbedarfen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

Notwendigkeit

45.06

Die Förderung betrieblicher Maßnahmen kann durch Zuweisung oder durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) erfolgen.

Zugang zur Maßnahme

Bei der Entscheidung, ob die Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme oder die Ausstellung eines AVGS zweckmäßig ist, berücksichtigt die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der Kundinnen/Kunden. Es ist zu hinterfragen, ob diese in der Lage sind, einen Maßnahmeträger (Arbeitgeber) auszuwählen, der die passgenaue betriebliche Maßnahme durchführt.

Dabei ist auch zu entscheiden, ob die Förderung in Form eines AVGS oder eine Zuweisung durch die Agentur für Arbeit für die schnellere Erreichung des Förderziels sinnvoller erscheint.

45.07

(1) Für die Zuweisung erhält der Kunde/die Kundin einen Zuweisungsbescheid mit Benennung eines konkreten Arbeitgebers. Hierzu ist auch der Erklärungsbogen auszuhändigen.

Zuweisung

(2) Im Zuweisungsbescheid ist der Maßnahmeinhalt festzulegen. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft hat dabei die inhaltliche Ausgestaltung der betrieblichen Maßnahme entsprechend der strategischen Ausrichtung festzuschreiben. Dabei sind der Zielberuf/die Zieltätigkeit sowie die berufspraktischen, fachbezogenen Maßnahmeinhalte detailliert und für den Maßnahmeträger (Arbeitgeber) nachvollziehbar zu beschreiben.

Konkretisierung des Maßnahmeinhaltes

45.08

(1) Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X. Der AVGS wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer betrieblichen Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl eines geeigneten Maßnahmeträgers (Arbeitgebers), der diese Maßnahme durchführt.

AVGS

(2) Der AVGS ist zeitlich zu befristen und regional auf den in Frage kommenden Arbeitsmarkt zu beschränken. Die Inhalte der Maßnahme sind durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im AVGS festzulegen und zu beschreiben.

Ausgestaltung des AVGS

(3) Über die konkrete Befristung (Gültigkeitsdauer) entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten. Bei Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg-Anspruch hinausgeht. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet.

Zeitliche Befristung

(4) Die Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der eine Auswahl eines Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) möglich ist. Die Festlegung ist von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu konkretisieren und hat sich an der strategischen Aus-

Regionale Beschränkung

richtung des Integrationsprozesses zu orientieren. Das Stellengesuch der Kundin/des Kunden gibt hierzu Anhaltspunkte.

(5) Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen. Ist die zeitliche Befristung abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmenteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für die konkrete Unterstützungsleistung ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

Maßnahmebeginn

(6) Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung. Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei:

Ende der Zusicherung

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme / Ende der Arbeitssuche,
- Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit,
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung.

45.09

Zeitgleiche AVGS

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Die zeitgleiche Ausgabe mehrere AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist möglich, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden und mehrere Kontakte zur Agentur für Arbeit für die Aushändigung der AVGS den Integrationsprozess unnötig verlängern würden.

45.10

**Maximale
Maßnahmedauer**

Betriebliche Maßnahmen dürfen jeweils die Dauer von sechs Wochen bei einem Arbeitgeber nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, ist die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils bis zur Dauer von zwölf Wochen möglich. Dabei ist die Förderhöchstdauer von insgesamt acht Wochen für die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen zu berücksichtigen.

Es ist grundsätzlich von einer Dauer von fünf Arbeitstagen wöchentlich auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z.B. Sechs-Tage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 42 bzw. 84 Kalendertagen (sechs bzw. zwölf Wochen) nicht überschritten werden.

Die konkrete Dauer wird von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme.

45.11

**Ermessenslenkende
Weisungen**

Nähere Regelungen z.B. zum Einsatz dieser Förderleistung sowie zur regionalen Beschränkung bzw. zum Einsatz des AVGS können die Agenturen für Arbeit in ihren ermessenslenkenden Weisungen in dezentraler Verantwortung treffen.

45.12

(1) Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Betriebliche Maßnahmen dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. Finanzielle Zuwendungen des Arbeitgebers für die im Rahmen der Maßnahme erbrachten Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen können nur dann von einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die einschlägigen Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden.

45.13

(1) Eine betriebliche Maßnahme kann nur unter den Bedingungen erfolgen, dass

- die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes der Teilnehmerin/des Teilnehmers eingehalten werden und
- die Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft erfolgen.

(2) Mit der Durchführung einer betrieblichen Maßnahme ist darauf hinzuwirken, dass die Agentur für Arbeit einen Berichtsbogen vom Arbeitgeber erhält, wenn von diesem im Anschluss an die Maßnahme keine Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erfolgt. In diesem Berichtsbogen sind insbesondere die während der Maßnahme erworbenen bzw. fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben sowie ggf. die Anzahl der Fehltage anzugeben.

(3) Betriebliche Maßnahmen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger, dem der Arbeitgeber angehört.

45.14

(1) Bei der Übernahme der notwendigen Kosten für die Teilnehmerin/den Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können. Die Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen, können nicht erstattet werden. Entstehen für die Teilnahme keine Kosten, ist die Förderung auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt, soweit ein Anspruch besteht.

(3) Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Die nachfolgenden Beträge lehnen sich an die Regelungen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 ff. SGB III an. Es können tatsächlich entstandene Fahrkosten in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels auf Nachweis gezahlt werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahrräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke gezahlt, je-

Tätigkeit im Betrieb

Zeitarbeitsunternehmen

Anforderung an Arbeitgeber**Übernahme von individuellen Kosten der Teilnehmenden**

Umfang

doch höchstens 130 Euro täglich für Hin- und Rückfahrt bei Pendelfahrten bzw. höchstens insgesamt 588 Euro für jeden Kalendermonat.

(4) Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, kann für die Unterbringung auf Nachweis je Tag ein Betrag in Höhe von bis zu 60 Euro (höchstens 420 Euro je Kalendermonat) und für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro (höchstens 168 Euro je Kalendermonat) gezahlt werden.

Bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung können tatsächlich entstandene Fahrkosten für die An- bzw. Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt (Hin- und Rückfahrt) erstattet werden. Dies kann maximal in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfällt, erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis vorzulegen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahrräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro.

(5) Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten können bis zu 150 Euro pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis höchstens 150 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt. Sofern die Betreuungseinrichtung im Einzelfall verpflichtend die Zahlung von Verpflegungskosten vorsieht, können diese übernommen werden. Dabei darf insgesamt der Monatsbetrag von 150 Euro pro Kind für die Betreuungs- und Verpflegungskosten nicht überschritten werden.

(6) Weitere im Zusammenhang mit der Teilnahme entstandene angemessene Kosten können nur gezahlt werden, wenn die Kostenübernahme zur Teilnahme an der Maßnahme zwingend erforderlich ist. Die Art dieser Kosten sowie die nähere Erläuterung zur Erforderlichkeit sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

(7) Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Leistungsausschluss

45.15

Rehabilitandinnen/Rehabilitanden

(1) Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen bis zum 31.12.2021 dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Leistungen nach § 45 SGB III können ab 01.01.2022 auch an diese Rehabilitandinnen/Rehabilitanden erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 22 SGB III geregelt.

Andere Rehabilitationsträger

(2) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderung (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Rehabilitationsträger BA

45.16

Keine Maßnahmen im Ausland

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Ausland können nicht gefördert werden. Maßgeblich ist hierbei der Durchführungsort der betrieblichen Maßnahme.

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01

Die Entscheidung über die Förderung einer betrieblichen Maßnahme (Zuweisung bzw. Ausstellung des AVGS) trifft die Vermittlungs-/Beratungsfachkraft der für die Kundin oder den Kunden zuständigen Agentur für Arbeit (§ 327 SGB III).

Findet die betriebliche Maßnahme nicht im Bezirk der nach § 327 SGB III zuständigen Agentur für Arbeit statt, empfiehlt sich zur Klärung der Eignung des Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) in Zweifelsfällen die Einschaltung der Agentur für Arbeit, die für den Sitz des Maßnahmeträgers (Arbeitgebers) zuständig ist.

V.45.02

Über die Notwendigkeit der im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandenen Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers, die mit dem Erklärungsbogen beantragt werden, entscheidet die zuständige Vermittlungs-/Beratungsfachkraft. Die Auszahlung der bewilligten Kosten erfolgt durch den Operativen Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, die über die Teilnahme an der Maßnahme entschieden hat. Sofern dies auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen fehlender Liquidität bei Aufstockern, erforderlich ist, ist eine Vorauszahlung zu gewähren.

V.45.03

Der MAG-Zuweisungsbescheid mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung ist über COSACH aufzurufen. Mit dem Zuweisungsbescheid ist der Teilnehmerin/dem Teilnehmer der Erklärungsbogen auszuhändigen. Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) wird durch ein separates Anschreiben informiert. Diesem Anschreiben sind der Berichtsbogen sowie das vorgefertigtes Begleitschreiben für die Rücksendung an die Agentur für Arbeit beigefügt.

V.45.04

(1) Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines geeigneten Maßnahmeträgers (Arbeitgebers), der die Maßnahme durchführt. Der ausgewählte Arbeitgeber hat den AVGS und die Bestätigung dazu im Original vor Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit einzureichen. Diese Unterlagen können auch durch die Kundin/den Kunden vorgelegt werden.

(2) Die Maßnahmeteilnehmerin/der Maßnahmeteilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung und den Erklärungsbogen für die Kostenerstattung.

Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) wird durch ein separates Anschreiben informiert. Diesem Anschreiben sind der Berichtsbogen sowie das vorgefertigtes Begleitschreiben für die Rücksendung an die Agentur für Arbeit beigefügt.

Erst nach Bewilligung der Teilnahme kann die Maßnahme beginnen.

(3) Kann der betrieblichen Maßnahme nicht zugestimmt werden, ist ein Ablehnungsbescheid für die Kundin/den Kunden zu erstellen. Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Der AVGS selbst be-

Förderentscheidung

Entscheidung / Auszahlung individuelle Kosten der Teilnehmenden

Verfahren bei Zuweisung

Verfahren bei AVGS

Bewilligung der Maßnahmeteilnahme

Ablehnung der Maßnahmeteilnahme

hält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers (Arbeitgebers), der diese Maßnahme durchführt. Der AVGS kann erneut ausgedruckt und der Kundin/dem Kunden ausgehändigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung (Einlösung) erfolgt.

V.45.05

Nimmt die Arbeitslose/der Arbeitslose ohne eine Zuweisung bzw. ohne Bewilligung an einer betrieblichen Maßnahme teil, steht sie/er der Arbeitsvermittlung gemäß § 139 SGB III nicht mehr zur Verfügung. Bei Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern ist die Leistungen auszahlende Organisationseinheit zu unterrichten.

Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung

V.45.06

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an betrieblichen Maßnahmen haben der Agentur für Arbeit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

V.45.07

Bei Nicht-Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber sind das Maßnahmeergebnis und der eingegangene Berichtsbogen zeitnah nach Maßnahmeende in einem dokumentierten Beratungsgespräch auszuwerten und Folgeaktivitäten abzuleiten.

Folgekontakt

V.45.08

Im Rechtskreis SGB III begonnene Maßnahmen bei einem Arbeitgeber sind von der Agentur für Arbeit bis zu deren Abschluss zu finanzieren, wenn die teilnehmende Person leistungsberechtigt nach dem SGB II wird und die gemeinsame Einrichtung oder der zuständige kommunale Träger der Teilnahme zustimmt. Dabei ist es unerheblich, ob der Wechsel in eine gemeinsame Einrichtung oder zu einem zugelassenen kommunalen Träger stattfindet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuweisung zur Maßnahme bzw. Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme.

Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel

V.45.09

(1) Die Notwendigkeit der betrieblichen Maßnahme ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Dokumentation VerBIS

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Vermerk in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAG“ zu verwenden. Bei Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist die Angabe des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Vermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Betriebliche Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

(2) Die Förderfälle sind in COSACH zu erfassen. Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zeitnah und korrekt in COSACH mit Status „B: bewilligt, teilnehmend“ zu erfassen und die Datensätze bei Änderungen (z.B. bei Abbrüchen) zeitnah zu aktualisieren.

COSACH

V.45.10**Finanzpositionen
Haupt- und Teilvorgänge**

Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP. Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

- Aktivierung und berufliche Eingliederung, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 45 SGB III (Zuweisung und AVGS)
Finanzposition 2-685 11-00-2253
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0003
- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III – Ermessen (nur Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Trägerschaft der BA)
Finanzposition 3-681 01-00-4612
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden.